



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (Art. 321-326)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 319.

Deutschland verpflichtet sich, durch geeignete Maßregeln sicherzustellen, daß deutsche Luftfahrzeuge über deutschem Gebiet die Regeln über Lichter und Signale, Flug- und Luftverkehrsregeln auf und in der Nähe von Flugplätzen beobachten, welche in der zwischen den alliierten und assoziierten Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt festgesetzt sind.

Artikel 320.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen sollen bis zum 1. Januar 1923 in Kraft bleiben, es sei denn, daß Deutschland bis dahin in den Völkerbund aufgenommen oder durch die Zustimmung der alliierten oder assoziierten Mächte ermächtigt sein sollte, der zwischen diesen Mächten geschlossenen Konvention über Luftschiffahrt beizutreten.

XII. Teil.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 321.

Deutschland verpflichtet sich, Personen, Gütern, See- oder Flußschiffen, Eisenbahnwagen und dem Postverkehr von oder nach den Gebieten irgendeiner der alliierten und assoziierten Mächte, gleichviel, ob sie an Deutschland angrenzen oder nicht, die freie Durchfuhr durch sein Gebiet auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Transportwegen, auf Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; zu diesem Zweck wird die Durchfuhr quer durch Hoheitsgewässer gestattet. Die Personen, Güter, See- oder Flußschiffe, Personenwagen, Güterwagen und der Postverkehr werden keinem Durchfuhrzoll noch unnötigen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen und haben in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr in bezug auf Gebühren und Erleichterungen, ebenso wie in jeder anderen Hinsicht.

Die Durchgangsgüter sind von allen Zoll- oder ähnlichen Abgaben befreit.

Alle den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsbedingungen entsprechend mäßig berechnet werden. Weder mittelbar noch unmittelbar darf die Belastung, Erleichterung oder Einschränkung von der Eigenschaft des Eigentümers oder der Staatszugehörigkeit des Schiffes oder der anderen Transportmittel, die auf irgendeinem Teile des gesamten Transportweges benutzt worden sind oder benutzt werden sollen, abhängig gemacht werden.

Artikel 322.

Deutschland verpflichtet sich, den Transportunternehmungen für Auswanderer, welche sein Gebiet kreuzen, bei der Hin- und Rückfahrt keinerlei Kontrolle aufzuerlegen noch eine solche aufrechtzuerhalten, außer den Maßnahmen, welche zur Feststellung notwendig sind, daß die Reisenden wirklich auf der Durchreise sind. Es wird keiner Schiffahrtsunternehmung oder anderen Körperschaft, Gesellschaft oder Privatperson, die an der Durchfuhr beteiligt ist, gestatten, in irgendeiner Form an einem zu diesem Zweck eingerichteten Verwaltungsdienst teilzunehmen oder in dieser Hinsicht einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auszuüben.

Artikel 323.

Deutschland verzichtet darauf, unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung oder eine Bevorzugung eintreten zu lassen bezüglich der Zölle, Abgaben und Verbote für die Einfuhr in sein Gebiet oder die Ausfuhr aus seinem Gebiet, und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bezüglich der Bedingungen und Preise des Transportes von Gütern oder Personen, welche nach seinem Gebiet bestimmt sind oder aus diesem kommen, sei dies nun an der Ein- oder Ausgangsgrenze oder auf Grund der Beschaffenheit, des Eigentums oder der Flagge der verwendeten Transportmittel (einschließlich Lufttransporte), sei es wegen des ursprünglichen oder unmittelbaren Herkunftsortes des See- oder Flußschiffes, des Eisenbahnwagens, des Luftfahrzeuges oder anderen Transportmittels, seines endgültigen oder Zwischenbestimmungsortes, des eingeschlagenen Transportweges oder der Umladungsplätze, sei es auch, daß der Hafen, durch dessen Vermittlung die Güter eingeführt oder ausgeführt werden, ein deutscher oder irgendein fremder Hafen ist, sei es auch deshalb, weil die Waren auf dem Meer, zu Lande oder auf dem Luftwege eingeführt oder ausgeführt werden.

Deutschland verzichtet insbesondere darauf, zum Nachteil von Häfen, für See- oder Flußschiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte eine Zuschlagsgebühr, eine direkte oder indirekte Prämie auf die Ausfuhr oder die Einfuhr über die deutschen Häfen oder durch die deutschen See- oder Flußschiffe oder diejenigen einer anderen Macht festzusetzen, insbesondere unter der Form kombinierter Tarife.

Deutschland verzichtet ferner darauf, Personen oder Güter, die einen Hafen irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte benutzen, oder die ein See- oder Flußschiff dieser Mächte benutzen, irgendwelchen Formalitäten oder Aufgehalten zu unterwerfen, denen diese Personen oder Güter nicht unterworfen wären, wenn sie durch einen deutschen Hafen oder den Hafen einer anderen Macht führen, oder wenn sie ein deutsches Schiff oder das Schiff einer anderen Macht benutzen.

Artikel 324.

Um den Übergang von Gütern über die deutschen Grenzen soviel wie möglich zu beschleunigen und um von den besagten Grenzen ab die Abfertigung und Weiterbeförderung dieser Güter unter denselben sachlichen Bedingungen sicherzustellen — insbesondere hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt der Beförderung —, wie sie Güter gleicher Art genießen würden, die auf deutschem Gebiet unter ähnlichen Transportbedingungen befördert werden, müssen alle zweckdienlichen Verwaltungs- und technischen Maßnahmen getroffen werden, ohne Unterschied, ob die Güter aus den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte kommen oder dorthin gehen, oder als Durchgangsgüter nach oder von diesen Gebieten befördert werden.

Insbefondere soll die Beförderung leicht verderblicher Waren rasch und regelmäßig vor sich gehen; die Zollformalitäten sollen so schnell abgewickelt werden, daß die unmittelbare Weiterführung dieser Gütertransporte mit den Anschlußzügen ermöglicht wird.

Artikel 325.

Die Seehäfen der alliierten und assoziierten Mächte genießen alle Vergünstigungen und Vorzugstarife, welche auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen zugunsten der deutschen Häfen oder irgendeines Hafens einer anderen Macht gewährt werden.

Artikel 326.

Deutschland kann es nicht ablehnen, an Tarifen oder Tarifverbindungen teilzunehmen, welche den Zweck haben, den Häfen einer der alliierten und assoziierten Mächte gleiche Vorteile zu sichern, wie es sie seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht gewähren wird.

Zweiter Abschnitt. Schiffahrt.

Kapitel 1. Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 327.

Die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte wie auch deren Güter, See- und Flußschiffe sollen in allen deutschen Häfen und auf den Binnenwasserstraßen Deutschlands in jeder Hinsicht dieselbe Behandlung genießen wie die deutschen Reichsangehörigen, deren Güter, See- und Flußschiffe.

Insbefondere sollen die See- und Flußschiffe irgendeiner der alliierten oder assoziierten Mächte berechtigt sein, Güter jeder Art und Passagiere nach oder von allen Häfen oder Plätzen in deutschem Gebiet, zu welchem deutsche Schiffe Zugang haben, zu Bedingungen zu be-